

## Korporationsreglement

der

## Korporationsgemeinde Buchrain

### **Präambel**

*Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (SRL 170), beschliesst folgendes Korporationsreglement.*

*Das Korporationsreglement ersetzt das Korporationsreglement der Korporationsgemeinde Buchrain vom 24. April 2015*

*Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Buchrain der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Rechtsstellung .....	4
§ 2 Rechtsetzung.....	4
§ 3 Aufgaben .....	4
<b>II. Korporationsbürgerrechte .....</b>	<b>4</b>
§ 4 Korporationsbürger .....	4
§ 5 Teilung berechtigter Grundstücke .....	4
§ 6 Handänderungen und Eingriffe ins berechtigte Grundstück .....	5
<b>III. Schaffung neuer Korporationsbürgerrechte .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Berechtigung .....	5
§ 8 Voraussetzungen.....	5
§ 9 Verfahren.....	6
§ 10 Eintragung Gerechtigkeit .....	6
<b>IV. Organisation .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Organe und weitere Gremien.....	6
<b>A. Gemeindeversammlung .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Bestand und Stimmrecht.....	7
§ 13 Ausübung des Stimmrechts .....	7
§ 14 Initiative .....	7
§ 15 Befugnisse der Gemeindeversammlung .....	7
§ 16 Wahl- und Abstimmungsverfahren .....	8
§ 17 Anordnung von Korporationsversammlungen .....	8
<b>B. Korporationsrat.....</b>	<b>8</b>
§ 18 Wahl und Zusammensetzung .....	8
§ 19 Aufgaben und Befugnisse.....	9
§ 20 Zeichnungsbefugnis.....	9
<b>C. Rechnungskommission .....</b>	<b>9</b>
§ 21 Wahl und Zusammensetzung .....	9
§ 22 Aufgaben .....	9

<b>D. Urnenbüro .....</b>	<b>10</b>
§ 23 Zusammensetzung .....	10
§ 24 Aufgaben und Befugnisse .....	10
<b>E. Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 25 Wählbarkeit .....	10
§ 26 Beschlussfassung .....	10
§ 27 Ausstand .....	11
§ 28 Vereidigung .....	11
<b>V. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes .....</b>	<b>11</b>
§ 29 Finanzhaushalt .....	11
§ 30 Nachtragskredite .....	11
§ 31 Sonderkredite .....	11
§ 32 Zusatzkredite .....	12
§ 33 Bürgernutzen .....	12
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 34 Publikationen .....	12
§ 35 Aufhebung bisheriger Reglemente .....	12
§ 36 Inkrafttreten .....	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup> Die Korporationsgemeinde Buchrain (im Folgenden *Korporation*) ist eine Realkorporation und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

<sup>2</sup> In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

### § 2 Rechtsetzung

<sup>1</sup> Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

### § 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes;
- b. Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder;
- c. Leistung von angemessenen Beiträgen aus dem Reinertrag für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

## II. Korporationsbürgerrechte

### § 4 Korporationsbürger

<sup>1</sup> Korporationsbürger sind die Eigentümer der Grundstücke (im Folgenden *berechtigte Grundstücke*), mit denen ein Realrecht verbunden ist (im Folgenden *Gerechtigkeit*).

<sup>2</sup> Jede Gerechtigkeit besteht als Ganzes (1/1) und nicht teilbar. Bruchteile an Gerechtigkeiten sind nicht zulässig bzw. gelten als volle Gerechtigkeiten, unabhängig vom Grundbucheintrag.

<sup>3</sup> Die Korporation führt ein Verzeichnis der Gerechtigkeiten sowie der Korporationsbürger, welches auch die Stimmrechte angibt. Die Verzeichnisse sind laufend nachzuführen.

<sup>4</sup> Die Gerechtigkeiten sind im Grundbuch anzumerken. Auf Verlangen des Korporationsrates ist ein aktueller Grundbuchauszug mit der eingetragenen Gerechtigkeit vorzulegen.

### § 5 Teilung berechtigter Grundstücke

<sup>1</sup> Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt die Gerechtigkeit beim Grundstückteil, auf dem sich das Wohnhaus befindet. Der andere Grundstückteil oder die anderen Grundstücksteile verlieren die Gerechtigkeit.

<sup>2</sup> Wird das berechnigte Grundstück in Stockwerkeigentumseinheiten aufgeteilt, bleibt die Berechnigte nur auf einer Stockwerkeigentumseinheit bestehen, die vom ursprünglichen Eigentümer des berechnigten Grundstückes bezeichnet wird. Bei allen anderen Stockwerkeigentumseinheiten darf keine Anmerkung als Mitglied der Korporationsgemeinde Buchrain vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Teilung bzw. der Übergang der Berechnigte muss vom Korporationsrat genehmigt werden. Dazu ist dem Korporationsrat sowohl die Löschnngsbestätigung auf dem alten Grundstück, als auch der neue Grundbuchauszug mit der Berechnigte auf dem neuen Grundstück vorzulegen.

## **§ 6 Handänderungen und Eingriffe ins berechnigte Grundstück**

<sup>1</sup> Veräußert ein Korporationsbürger das berechnigte Grundstück, ist der neue Eigentümer dem Korporationsrat vom Veräußerer mit einer Kopie des neuen Grundbuchauszuges zu melden.

<sup>2</sup> Erfolgt eine Änderung des Eigentümers am berechnigten Grundstück aufgrund Erbganges oder Erbteilung, ist der neue Eigentümer dem Korporationsrat vom neuen Eigentümer zu melden.

<sup>3</sup> Wird das zum berechnigten Grundstück gehörende Haus abgebrochen oder zerstört, ist die Berechnigte binnen fünf Jahren auf ein anderes Grundstück mit Wohnhaus in der Gemeinde Buchrain zu übertragen. Ansonsten geht die Berechnigte unter.

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeindeversammlung Ausnahmen bewilligen. Ein Übertrag der Berechnigte auf ein anderes Grundstück ist jedoch nur innerhalb der Gemeinde Buchrain möglich.

## **III. Schaffung neuer Korporationsbürgerrechte**

### **§ 7 Berechnigte**

Die Korporation ist berechnigte, neue Berechnigte zu schaffen und damit Grundstücke zu bezeichnen, mit denen eine Berechnigte verbunden wird.

### **§ 8 Voraussetzungen**

Interessierte natürliche Personen können ein Gesuch um Eintragung einer Berechnigte auf ihrer Liegenschaft stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die interessierte Person muss Alleineigentümerin eines Grundstückes in der Gemeinde Buchrain sein. Besteht Mit- oder Gesamteigentum am Grundstück, ist das Gesuch von allen Mit- oder Gesamteigentümern zu stellen. Als Grundstücke in diesem Sinne gelten Liegenschaften sowie Stockwerkeigentumseinheiten, nicht jedoch andere Mit-eigentumsanteile, Bergwerke oder selbständige dauernde Rechte.
- b. Das Grundstück muss selbstbewohnt sein, d.h. die interessierte Person muss Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain haben.

- c. Ist die interessierte Person bereits Eigentümerin eines Grundstücks, mit welchem eine Gerechtigkeit verbunden ist, ist für sie die Schaffung einer neuen Gerechtigkeit nicht zulässig.
- d. Die interessierte Person leistet eine Einkaufssumme von CHF 10'000.-.
- e. Die interessierte Person hat einen einwandfreien finanziellen und strafrechtlichen Leumund.
- f. Die interessierte Person ist bereit, in der Korporation mitzuwirken und mitzuarbeiten.

## **§ 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Interessierte natürliche Personen haben ein schriftliches Gesuch an den Korporationsrat zu richten. Das Gesuch beinhaltet die Beweggründe der interessierten Person und Angaben zu ihrer Person (Personalien).

<sup>2</sup> Dem Gesuch beizulegen ist ein Grundbuchauszug der Liegenschaft, mit der eine Gerechtigkeit verbunden werden soll, ein max. ein Monat alter Betreuungsauszug, sowie ein max. ein Monat alter Strafregisterauszug.

<sup>3</sup> Der Korporationsrat prüft das Gesuch auf die materielle und formelle Vollständigkeit und nimmt Rücksprache mit der interessierten Person. Er ist berechtigt, weitere Unterlagen bei der interessierten Person einzufordern. Der Korporationsrat überweist das Gesuch mit Antrag an die Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Eintragung Gerechtigkeit**

Nach Eingang der Einkaufssumme ist die Gerechtigkeit innert 30 Tagen durch den Korporationsrat im Grundbuch anzumerken. Die Gebühren der Eintragung trägt die interessierte Person.

# **IV. Organisation**

## **§ 11 Organe und weitere Gremien**

Organe der Korporation sind:

- a. die Gemeindeversammlung
- b. der Korporationsrat
- c. die Rechnungskommission
- d. das Urnenbüro

## **A. Gemeindeversammlung**

### **§ 12 Bestand und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch die Stimmberechtigten gebildet, also durch die Korporationsbürger und die Korporationsbürgerinnen.

<sup>2</sup> Mit der Gerechtigkeit ist ein Stimmrecht verbunden.

### **§ 13 Ausübung des Stimmrechts**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Ein Stimmberechtigter kann sich jedoch durch eine Person in gerader Linie oder durch den Ehegatten vertreten lassen. Die Vollmacht ist für jede Gemeindeversammlung schriftlich zu erteilen und jeweils beim Korporationsrat abzugeben. Juristische Personen lassen sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

<sup>2</sup> Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

<sup>3</sup> Für die Ausübung des Stimmrechts gelten ergänzend die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

### **§ 14 Initiative**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte, können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens. Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

### **§ 15 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt den Korporationsrat, die Rechnungskommission sowie das Urnenbüro.

<sup>2</sup> In der Rechtsetzung beschliesst die Gemeindeversammlung über Reglemente sowie über die Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften bestehen folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, sofern sie nicht in die Kompetenz des Korporationsrates fallen,
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Eventualverpflichtungen und Gründungen und Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt. Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Be-

stimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

<sup>4</sup> Schliesslich beschliesst die Gemeindeversammlung über die Änderung des Bestandes der Korporationsgemeinde (Auflösung, Umstrukturierung).

## **§ 16 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten vollziehen alle Wahlen und Abstimmungen offen mit Handmehr an der Korporationsversammlung. Verlangt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung, wird eine Urnenabstimmung durchgeführt.

<sup>2</sup> Beschlüsse für Sachgeschäfte erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Beschluss über die Änderung des Korporationsreglements erfordert ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidend; bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

## **§ 17 Anordnung von Korporationsversammlungen**

<sup>1</sup> Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

<sup>2</sup> Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Korporationsverwaltung (Variante: auf der Gemeindeverwaltung).

<sup>3</sup> Die Korporationsversammlung wird ergänzend nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **B. Korporationsrat**

### **§ 18 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Korporationsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. die Kassierin / Verwalterin oder den Kassier / Verwalter,

c. die Schreiberin oder den Schreiber.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen; der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

## **§ 19 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation. Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind. Der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Sie oder er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.

<sup>3</sup> Die Kassierin / Verwalterin oder der Kassier / Verwalter besorgt das Rechnungswesen.

<sup>4</sup> Die Schreiberin oder der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.

<sup>5</sup> Der Korporationsrat kann die Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber umschreiben und abgrenzen und auch die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter bezeichnen.

<sup>6</sup> Der Korporationsrat tagt regelmässig. Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Mitglied des Korporationsrates es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

## **§ 20 Zeichnungsbefugnis**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber zeichnen kollektiv zu Zweien.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Schreiberin oder vom Schreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

## **C. Rechnungskommission**

### **§ 21 Wahl und Zusammensetzung**

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von 3 Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 22 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

<sup>2</sup> Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

## **D. Urnenbüro**

### **§ 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus 2 Mitgliedern; es wird in jedem Bedarfsfall unter Berücksichtigung des nächsten Absatzes neu besetzt.

<sup>2</sup> Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

### **§ 24 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes

## **E. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 25 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist. Ist eine juristische Person stimmberechtigt, ist nur eine einzelzeichnungsberechtigte natürliche Person wählbar, deren Amt von seiner Stellung abhängt.

<sup>2</sup> Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im der Rechnungskommission mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellte oder Angestellter der Korporation.

<sup>3</sup> Dem Korporationsrat oder der Rechnungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad; Stief- und Adoptiv-Verhältnisse werden gleichgestellt,
- c. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

### **§ 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Korporationsrat und die Rechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>2</sup> Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

## **§ 27 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen sowie für alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

<sup>3</sup> Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

## **§ 28 Vereidigung**

Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt. Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

# **V. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes**

## **§ 29 Finanzhaushalt**

Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.). Die Korporation führt dazu eine übliche doppelte Buchhaltung.

## **§ 30 Nachtragskredite**

<sup>1</sup> Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

<sup>2</sup> Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen.
- d. für freibestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

## **§ 31 Sonderkredite**

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder

- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

### **§ 32 Zusatzkredite**

<sup>1</sup> Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

<sup>2</sup> Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250 000 Franken, überschreiten.

### **§ 33 Bürgernutzen**

<sup>1</sup> Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen ausgeschüttet werden.

<sup>2</sup> Der Korporationsrat schlägt der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetvorlage einen allfälligen Bürgernutzen in Form eines Ausfluges und / oder einer Barauszahlung vor. Die Gemeindeversammlung stimmt im Sinne eines Sachgeschäfts darüber ab.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Publikationen**

<sup>1</sup> Die von den Organen der Korporation getroffenen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlresultate sind beim Kassier / Verwalter einsehbar. Auf Anfrage werden die Korporationsbürger mit einer Kopie der Unterlagen per E-Mail oder brieflich bedient.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die vorgenannten Veröffentlichungen auf der Homepage der Korporationsgemeinde zu publizieren.

### **§ 35 Aufhebung bisheriger Reglemente**

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom 17. März 1990 sowie das Reglement über die Auszahlung des Bürgernutzes vom 17. März 1990.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Das Korporationsreglement tritt mit der Genehmigung der Korporationsversammlung in Kraft.

**Das neue Korporationsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26.04.2019 einstimmig genehmigt.**